

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

14. April 2023

FACT SHEET

Aufsuchende Familienarbeit (AFAB) über das Betreuungsgesetz (BeG): Informationen zu Erfahrungen im ersten Jahr und Präzisierungen zu Zuweisung und Kostengutsprache

1. Ausgangslage

Mit der Änderung des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG, SAR 428.500) auf den 1. Januar 2022 wurde eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung zusätzlicher Betreuungsleistungen geschaffen. Damit wird die Stossrichtung "ambulant & stationär" verfolgt sowie eine verstärkte Inklusion von Menschen mit Behinderungen angestrebt.

Im Rahmen der Gesetzesänderung kann im Kanton Aargau seit Januar 2022 unter anderem die Leistung *Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)* über das Betreuungsgesetz finanziert werden, wenn dadurch ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilie vermieden werden kann.

In diesem Fact Sheet sind aktuelle Informationen zur Leistung AFAB sowie Präzisierungen zur Zuweisung und Kostengutsprache zusammengefasst.

2. Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)

Das Angebot richtet sich an Kinder oder Jugendliche und ihre Familien, deren Wohl aufgrund einer (sozialen) Beeinträchtigung oder einer familiären Notlage (Krisen-, Konfliktsituation oder andere gravierende Alltagsprobleme) stark gefährdet ist.

Aufsuchende Familienarbeit unterscheidet sich je nach Zielgruppe, eingesetzten Methoden und theoretischen Grundlagen. Aufsuchende Familienarbeit beinhaltet professionelle Beratung und/oder Therapie, erbracht durch Personen mit sonder- oder sozialpädagogischer, psychologischer oder psychiatrischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung. Sie ist auf Verbesserung der Lebenssituation der Kinder oder Jugendlichen durch Stärkung und Stabilisierung des Familiensystems ausgerichtet und wählt ihre Arbeitsweise und Methoden bedarfsgerecht. Die Leistung wird im aktuellen Sozialraum der Kinder oder Jugendlichen erbracht und ist in der Regel auf höchstens ein Jahr befristet.

Seit dem 1. Januar 2023 wird AFAB von folgenden Einrichtungen angeboten:

- Stiftung ikj (Leistung AFAB seit Januar 2022)
- Stiftung HotA (Leistung AFAB seit Januar 2022)
- SPFplus (Leistung AFAB seit Januar 2022)
- Sofa Stiftung (seit Januar 2023)
- Stiftung Kinderheim Brugg (seit Januar 2023)

2.1 Präzisierungen zu Zuweisung und Kostengutsprache

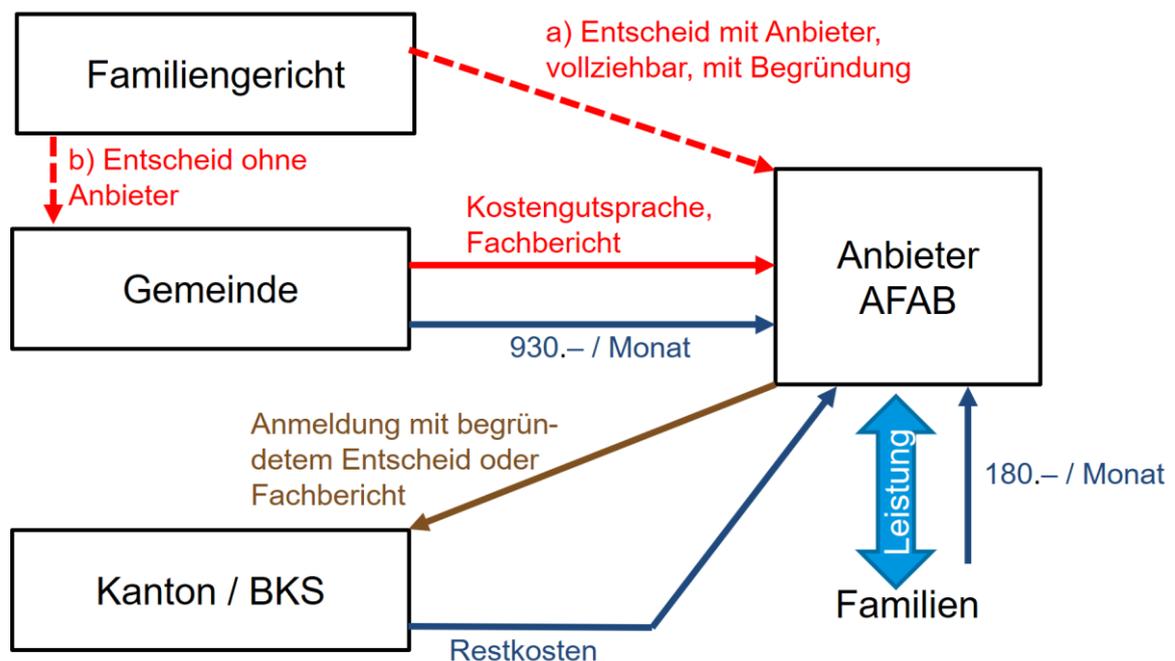
Aufsuchende Familienarbeit kann nur über den Kanton (Betreuungsgesetz) finanziert werden, wenn es sich um eine intensive Form (d.h. mit Kosten durchschnittlich über Fr. 1'110.– pro Monat) handelt und sie zur Vermeidung einer ausserfamiliären Platzierung geeignet ist. Es liegt eine entsprechende Anordnung oder Kostengutsprache vor, welche dies belegt. Die Kostengutsprache setzt dabei eine Abklärung einer Fachstelle voraus.

Damit die leistungserbringende Einrichtung eine Finanzierung nach Betreuungsgesetz geltend machen kann, muss sie nachweisen, dass es sich bei der Begleitung um eine intensive Form handelt, die zur Vermeidung einer ausserfamiliären Platzierung geeignet ist. Dies muss, bei einer Kostengutsprache durch die Gemeinde im Einverständnis mit den Eltern aus dem beigefügten Fachbericht hervorgehen. Handelt es sich um einen Entscheid des Familiengerichts, so muss dies aus dem Text des Entscheides (Kurzbeurteilung) hervorgehen. Andernfalls ist ebenfalls ein entsprechender Fachbericht erforderlich.

Wichtig ist auch, dass vor einem Entscheid für einen Leistungserbringer abgeklärt wird, ob dieser über die erforderliche Kapazität verfügt, eine Begleitung nach Betreuungsgesetz durchzuführen. Idealerweise erfolgt dies vor einem Entscheid des Familiengerichts, damit die Begleitung anschliessend rasch installiert werden kann. Es sind einige Fälle bekannt, in denen das Familiengericht eine Begleitung verfügt hat, diese aber anschliessend nicht in die Wege geleitet wurde.

Aus einem Entscheid des Familiengerichts kann nicht automatisch abgeleitet werden, dass die Familienbegleitung nach Betreuungsgesetz finanziert werden kann. Erfolgt die entsprechenden Abklärungen nicht vorgängig, muss anschliessend an den Entscheid des Familiengerichts ein geeigneter Leistungserbringer mit verfügbarer Kapazität gesucht werden. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Abläufe der Zuweisung, Kostengutsprache und Finanzierung.

Abbildung 1: Überblick Zuweisung, Kostengutsprache und Finanzierung Aufsuchende Familienarbeit (AFAB)



2.2 Präzisierungen zum Gemeinde- und Elternbeitrag

Es wird ein Elternbeitrag (Fr. 180.– pro Monat, falls das betroffene Kind keine Sonderschule besucht) und ein Gemeindebeitrag (Fr. 930.– pro Monat, falls das betroffene Kind keine Sonderschule besucht) erhoben. Der Gemeindebeitrag darf den Unterhaltspflichtigen nicht weiterverrechnet werden.

Damit kann ein kantonaler Beitrag nur geleistet werden, wenn die Kosten pro Monat durchschnittlich Fr. 1'110.– übersteigen (siehe Ziff. 2.1). Das heisst, die Aufsuchende Familienarbeit muss je nach Anbieter fünf bis sechs oder mehr Stunden Begleitung pro Monat umfassen.

Die Leistung AFAB wird nicht immer in gleichbleibender Stundenzahl pro Monat erbracht. In Ferienzeiten oder bei Krankheitsabwesenheiten können daher die effektiven Kosten in einem Monat unter die Schwelle von Fr. 1'110.– fallen. Die Gemeinde- und Elternbeiträge laufen jedoch weiter. Zur Beurteilung, ob die Höhe der Kosten einer intensiven Form entspricht, werden die Kosten über ein Jahr gemittelt. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass keine intensive Form vorlag weil die durchschnittlichen Kosten weniger als Fr. 1'110.– pro Monat betragen, wird der zu viel verrechnete Beitrag zurückerstattet.

3. Leistungserbringung 2022

Im Jahr 2022 konnte das verfügbare Stundenkontingent von den drei Anbietern zu gut zwei Dritteln erbracht werden. Die eher tiefe Ausschöpfung hängt unter anderem mit Anpassungen in der Organisation der jeweiligen Anbieter zusammen.

Tab. 1: Übersicht Anbieter AFAB: Stundenkontingente und Auslastung 2022

Anbieter	Stundenkontingent	Auslastung
Stiftung HotA	3'500 Stunden	64 %
Stiftung ikj	2'500 Stunden	99 %
SPFplus	3'000 Stunden	46 %
Total	9'000 Stunden	67 %

4. Ausblick

Die Leistungserbringung, die Zuweisungs- und Kostengutspracheprozesse sowie der Bedarf nach AFAB wird 2023 vertieft analysiert. Auf dieser Grundlage sollen die rechtlichen Grundlage in der Verordnung und die Abläufe gegebenenfalls überarbeitet und angepasst werden. 2024 wird dann eine neue Leistungsbeschaffung für AFAB durchgeführt. Diese wird ab 2025 umgesetzt. Es kann also auf diesen Zeitpunkt zu einer weiteren Veränderung der anbietenden Einrichtungen kommen.

4.1 Weitere Informationen

Aktuelle und weiterführende Informationen zur Leistung AFAB finden Sie aufgeschaltet auf der Website der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW): www.ag.ch/shw > Kinder und Jugendliche > Ambulante Angebote > [Aufsuchende Familienarbeit](#).